

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der ESV Personalmanagement GmbH

1) Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (in Folge AVB genannt) gelten für sämtliche Geschäftsbereiche der ESV Personalmanagement GmbH als Auftragnehmer (in Folge AN genannt) und dem Auftraggeber, samt möglichen verbundenen Unternehmen (in Folge AG genannt), entgegenstehende AVB des AG sind ungültig, es sei denn, diese werden vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- b) Die AVB gelten für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- c) Bei sämtlichen Schriftverkehr wird im jeweiligen Schriftstück auf unsere AVB verwiesen, die gerne schriftlich von der ESV Personalmanagement GmbH angefordert werden können, bzw. von der Homepage heruntergeladen werden können.
- d) Sollte eine der in diesen AVB festgehaltenen Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirklichkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht.

2) Vertragsbestandteile und Abschluss

- a) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag (Angebotsannahme, Auftragschreiben, Auftragsbestätigung,...).
- b) Ergeben sich aufgrund der gegenständlichen AVB.
- c) Die Rangfolge der Vertragsbestandteile ergibt sich, soweit nachstehend nicht anders geregelt ist, aus der Rangfolge in Punkt 2.

3) Verrechnungsbasis und Zahlungsbedingungen

- a) Die erbrachten Leistungen werden zusätzlich 20 % Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Geht die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1a UStG (Bauleistung) auf den AG über, hat der AG auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen und den AN seine UID Nummer bekannt zu geben.
- b) Die Rechnungen des AN sind vom AG prompt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn es wurden in anderen Schriftstücken spezielle Vereinbarungen getroffen.
- c) Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt, ohne weitere Mahnungen, Verzugszinsen in der Höhe von 1 Prozent p. M. zu berechnen. Bei Zahlungsverzug hat der AG sämtliche dadurch entstandene, zweckmäßigen und notwendige Kosten, wie insbesondere Aufwendungen für Mahnungen und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten dem AN zu ersetzen.
- d) Zurückhaltung oder Aufrechnung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche sind dem AG nicht gestattet (Aufrechnungsverbot).
- e) Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des AG ist der AN berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu verlangen und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verweigern. Kommt der AG diesen Forderungen nicht binnen einer Frist von 3 Tagen nach, so ist der AN berechtigt, nach Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das Gleiche gilt, wenn bereits vor oder bei Vertragsabschluß Umstände vorliegen, die eine Kreditwürdigkeit des AG zweifelhaft erscheinen lassen und dem AN erst nach Vertragsabschluss bekannt wurden (Unsicherheitseinrede).

4) Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- a) Der AN ist berechtigt, den Vertrag auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn eine Zahlung trotz Mahnung mehr als 3 Tage in Verzug ist, der AG gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt, die Kreditversicherung (Prisma) eine Versicherung herabstuft oder generell keinen Versicherungsschutz gewährleistet, über das Vermögen des AG ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird.

5) Gerichtsstand

- a) Der AN und der AG vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts, auch wenn die vom AN und deren Mitarbeiter erbrachte Leistung im Ausland stattfindet.
Als Gerichtsstand gilt Linz.

6) Im Speziellen für die Personalvermittlung

- a) Nach der Durchführung des zielgerechten Suchprozess, hat der AG Anspruch auf die Präsentation der Kandidaten inkl. einer persönlichen Bewertung durch den AN.
- b) Der Leistungsumfang gilt als erfüllt, wenn dem AG zwei dem gemeinsam festgelegten Suchprofil entsprechenden Kandidaten präsentiert wurden, unabhängig ob sich daraus ein Dienstverhältnis ergibt.
- c) Entschieden sich der AG für einen der vorgeschlagenen Kandidaten und kommt es zum Abschluss eines Dienstvertrages oder einer sonstigen Vereinbarung mit einem der präsentierten Kandidaten, so wird das gesamte vereinbarte Honorar, das sind zumindest 2 Bruttomonatsgehälter (inkl. gesetzlichen Sonderzahlungen) zur Zahlung fällig.
- d) Entschieden sich der AG für mehrere der vorgeschlagenen Kandidaten und nimmt Sie wie unter Punkt c festgehalten unter Vertrag, so wird pro zusätzlicher Person ebenfalls ein Honorar von 2 Bruttomonatsgehältern (inkl. gesetzlicher Sonderzahlung) verrechnet.
- e) Wird ein vom AN vorgeschlagener Kandidat erst zu einem späteren Zeitpunkt (innerhalb von 12 Monaten) vom AG direkt oder als freier Dienstnehmer beschäftigt, ist dies unverzüglich an den AN schriftlich zu melden und das vereinbarte Honorar wird zur Zahlung fällig. Erfolgt keine Meldung, ist der AN zur Einforderung des doppelten Honorars berechtigt.
- f) In Bezug auf die Geheimhaltung ist der AG verpflichtet, sämtliche Informationen und Daten über vorgeschlagene Kandidaten im Sinne des Datenschutzgesetzes geheim zu halten und insbesondere nicht an Dritte weiter zu geben. Der AG ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vertraulichkeit auch innerhalb seines Unternehmens Sorge zu tragen.
- g) Der AN übernimmt keinerlei Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der von den Bewerbern vorgelegten Unterlagen.

7) Im Speziellen für die Personalbereitstellung

- a) Der AN (auch Überlasser genannt) stellt dem AG (auch Beschäftiger genannt), ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser AVB eine oder mehrere Arbeitnehmer zur Verfügung.
- b) Nimmt ein zur Verfügung gestellter Mitarbeiter seine Tätigkeit beim AG auf, wird der Vertrag mit all seinen Vertragsbestandteilen gültig.
 - (1) Rechte und Pflichten
 - a) Der AG ist umgehend nach Beginn der Überlassung verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich der durchschnittlichen Qualifikation und Arbeitsbereitschaft zu überprüfen. Generell sind dem AN eventuelle Defizite in der Qualifikation oder sonstige Beanstandungen der überlassenen Arbeitskraft unverzüglich schriftlich zu melden.
 - b) Die überlassenen Arbeitskräfte sind ab der ersten Stunde bei der zuständigen Gebietskrankenkasse versichert. Arbeitsunfälle sind vom AG mittels einer Unfallanzeige unverzüglich an die AUVA und dem AN zu melden.
 - c) Der AG nimmt zur Kenntnis, dass er gem. § 6 Abs. 1 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen wie das Arbeitsgesetz und die Schutzvorschriften einzuhalten.
 - d) Gibt es notwendige Einschulungen und Unterweisungen für die überlassenen Arbeitskräfte seitens des AG, ist der AN umgehend davon in Kenntnis zu setzen und die erforderlichen Auskünfte müssen ohne Aufforderung durch den AN umgehend erteilt werden.
 - e) Der AG wird den überlassenen Arbeitskräften keine Anweisungen zu Tätigkeiten erteilen, wozu diese nicht geeignet oder qualifiziert sind.
 - f) Der AG als Beschäftiger übernimmt die alleinige Haftung für gesetzwidrige Beschäftigung der vom AN überlassenen Arbeitskräfte in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt den AN ausdrücklich von jeder Haftung aus einer gesetzwidrigen Beschäftigung verhängten Strafe frei.
 - g) Der AG stellt den überlassenen Arbeitskräften während der Dauer des Einsatzes versperrebare Kästen und Räumlichkeiten für die persönlichen Dinge, sowie für zur Verfügung gestellten Handwerkzeug zu Verfügung.

- h) Der AG ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs- und Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und Arbeitsschutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Weiters ist der AG verpflichtet sämtliche Vorschriften über Unfallverhütung und Arbeitsschutz zu beachten.
 - i) Sollten auf Grund Nichtbeachtung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorrichtungen Unfälle passieren, die der AG zu verantworten hat, behält sich der AN vor, die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
 - j) Der AG verpflichtet sich, das vom AN zu Verfügung gestellte Personal weder während noch 12 Monate nach Beendigung des Auftrages als Arbeitnehmer oder freie Dienstnehmer einzustellen. Für den Fall der Verletzung dieser Bestimmungen gilt vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzansprüchen eine Vertragsstrafe von € 6.000,- je Fall als vereinbart.
 - k) Der AN ist berechtigt die Vertragsstrafe sofort nach bekannt werden einer Abwerbung bei sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen. Als Abwerbung gilt jede Aufnahme einer Tätigkeit beim AG innerhalb der vorgesehenen Frist. Der AN ist berechtigt, im Verdachtsfall einer Abwerbung durch den AG den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.
 - l) Kommt es mit einem vom AN vorgeschlagenen Kandidaten nicht unmittelbar zu einer Überlassung an den AG, dürfen diese in einem Zeitraum von 12 Monaten ab dem erstmaligen Vorstellen weder direkt, noch als freie Dienstnehmer oder einer sonstigen Vereinbarung vom AG beschäftigt werden. Im Anlassfall ist dies unverzüglich schriftlich den AN zu melden und die Beschäftigung wird als Vermittlungsleistung gewertet. Wenn im Vorfeld ein Honorar vereinbart wurde, wird dies umgehend an den AG in Rechnung gestellt. Liegt im Vorfeld keine Vereinbarung vor, werden jedoch mindestens zwei Bruttolöhne (Berechnung 167 Stunden/Monat x KV Grundgehalt) in Rechnung gestellt.
 - m) Fällt eine Arbeitskraft, aus welchen Grund auch immer aus, oder erscheint nicht am vereinbarten Einsatzort, hat der AG den AN hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Der AN wird in solchen Fällen in angemessener Frist dafür sorgen, dass eine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt wird. Es gilt als vereinbart, dass dadurch der Vertrag als erfüllt gilt.
- (2) Verrechnungsbasis
- a) Die vereinbarten Preise gelten jeweils bis zur nächsten kollektivvertraglichen Erhöhung oder Gesetzänderung. Im Falle der Erhöhung der lohngebundenen Kosten aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen ist der AN berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben Ausmaß anzuheben.
 - b) Grundlage für die Abrechnung des Honorars sind die vom AG oder dessen Gehilfen nach Beendigung der Arbeitszeit vor Ort zumindest einmal wöchentlich zu unterschreibenden Stundennachweise. Werden diese vom AG nicht unterzeichnet, stellen diese trotzdem die Basis für die Abrechnung dar. Die Beweislast dafür, dass die in den Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht, oder nicht zur Gänze geleistet wurden, trägt der AG.
 - c) Die Fakturierung erfolgt 14 tägig.
 - d) Die Normalarbeitszeit des überlassenen Personals beträgt 38,50 Stunden/Woche, sofern der Kollektivvertrag des AG keine andere Bestimmungen vorsieht. Die über der normalen Arbeitszeit hinausgehenden Stunden werden mit den gesetzlichen Überstundenzuschlägen verrechnet.
 - e) Der AG ist verpflichtet, den AN im Vorfeld darüber zu informieren, ob die überlassenen Arbeitskräfte auch außerhalb des ständigen, ortsfesten Betriebes Leistung erbringen werden und vor allem auch in welchem Stundenausmaß, da hier gesetzliche Aufwandentschädigungen zu leisten sind, welche entsprechend an den AG weiterverrechnet werden.
 - f) Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorfeld genau definiert wird, ist der AN nach der ersten Woche mindestens 1 Woche vor dem Auftragsende schriftlich zu informieren. Verletzt der AG diese Vereinbarung, hat er das für die Überlassung vereinbarte Honorar für die Dauer von einer Woche (Arbeiter) bzw. sechs Wochen (Angestellte) nach Einsatzende zu bezahlen.
 - g) Die Rückstellung des zur Verfügung gestellten Personals wegen „mangelnder Qualifikation“ kann nur innerhalb von einem Tag erfolgen. Die geleisteten Stunden werden mit dem vereinbarten Stundensatz verrechnet.

- h) Wenn die zur Verfügung gestellten Mitarbeiter der BUAK (Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskassa) unterliegen, hat der AG dafür Sorge zu tragen, dass Schlechtwetterleistungen nur dann als solche auf den Stundennachweisen ausgewiesen werden, wenn diese berechtigt sind. Erfolgt hier keine Refundierung durch die BUAK an den AN, werden diese Stunden zum Normalstundensatz an den AG weiterverrechnet.
- (3) Haftung
- a) Der AN übernimmt keine Haftung für allfällige beim AG oder bei Dritten durch überlassene Arbeitskräfte verursachte Schäden und/oder Folgeschäden. Der AN haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen.
 - b) Sofern überlassene Arbeitskräfte für den AG (Beschäftiger) Dienstfahrten mit dienstnehmereigenen Personenkraftwagen verrichten, übernimmt der AG die Haftung für etwaige Unfallschäden an diesen Fahrzeugen und stellt den AN ausdrücklich von jeder Haftung frei.
 - c) Für das Unterbleiben oder die Verzögerung der Arbeitsleistung oder Teilen davon, insbesondere infolge höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft, haftet der AN nicht. Die Schadenersatzpflicht für leicht fahrlässiges Verhalten der überlassenen Arbeitskräfte, sonstiger Erfüllungshilfen bzw. Beauftragung oder vom AN selbst, ist ausgeschlossen.
 - d) Für durch überlassene Arbeitskräfte verursachte Schäden Dritter haftet der AN nicht. Für Ansprüche Dritter, welche gegenüber dem AN geltend gemacht werden und dem AG zuzurechnen sind, ist der AN schad- und klaglos zu halten.
 - e) Die überlassenen Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe von Willens- und Wissenserklärungen für den AG noch zum Inkasso berechtigt.
 - f) Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG an den AN werden ausgeschlossen.

Stand April 2015

ESV Personalmanagement GmbH